

Az.: 6 D 19/25
4 K 1384/24 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Kläger –
– Beschwerdeführer –

gegen

den Landkreis Görlitz
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

– Beklagter –
– Beschwerdegegner –

wegen

Gewerbeuntersagung
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 17. Juni 2025

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. Mai 2025 – 4 K 1384/24 – dahingehend geändert, dass ihm Prozesskostenhilfe bewilligt wird, soweit er sich gegen die Erstreckung der Gewerbeuntersagung auf eine mit der Leitung eines Gewerbebetriebs beauftragte Person und auf einen Vertretungsberechtigten wendet. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens; die Festgebühr wird zur Hälfte erhoben.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem sein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für seine Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 13. Dezember 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 3. Juli 2024 abgelehnt wurde, bleibt – soweit er sich gegen die Untersagung des ausgeübten Gewerbes und jedes anderen Gewerbes wendet – ohne Erfolg. Soweit sich die Untersagung nicht nur auf die Ausübung selbstständiger Gewerbe, sondern auch unselbstständige leitende Tätigkeiten oder als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden bezieht, hat die Beschwerde dagegen Erfolg.
- 2 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 18 Abs. 1 i. V. m. Art. 38 Satz 1 SächsVerf) verwirklichen, indem Bedürftige in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung denjenigen gleichgestellt werden, die hierzu über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Somit muss der Erfolg nicht gewiss sein, sondern es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 14. September 2022 – 6 D 25/22 –, juris Rn. 2).
- 3 Das Verwaltungsgericht ist in dem angefochtenen Beschluss zutreffend davon ausgegangen, dass der Klage des Klägers nach diesem Maßstab im oben genannten Umfang keine hinreichende Aussicht auf Erfolg zukommt. Es hat festgestellt, dass der Kläger im maßgeblichen

Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids als gewerberechtlich unzuverlässig anzusehen und die Prognose des Beklagten gerechtfertigt war, dass der Kläger sein Gewerbe auch künftig nicht ordnungsgemäß ausüben werde. In der Rechtsprechung des Senats ist geklärt, dass eine über einen längeren Zeitraum hinweg andauernde wirtschaftliche Leistungsunfähigkeit des Gewerbetreibenden – ohne dass Anzeichen einer Besserung bei ihm erkennbar sind – die Annahme seiner gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit und eine auf solche Tatsachen gestützte Unzuverlässigkeit zudem die erweiterte Gewerbeuntersagung nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GewO rechtfertigt (st. Rspr., SächsOVG, Beschl. v. 9. September 2024 – 6 B 37/24 –, juris Rn. 2, 23). Der Kläger ist öffentlich-rechtlichen Zahlungspflichten über einen langen Zeitraum nicht nachgekommen und hat – im Verhältnis zur Größe seines Betriebs – erhebliche Schulden aufgebaut. So waren seine Steuerrückstände gegenüber dem Finanzamt Löbau bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids kontinuierlich auf insgesamt 103.868,95 € angewachsen. Die Zahlungsrückstände nicht abgeführter Umsatzsteuer betreffen beim Kläger den Zeitraum von 2011 bis 2021. Es ist auch nicht zu erwarten, dass der Kläger wirtschaftlich in der Lage wäre, seine Schulden in einem überschaubaren Zeitraum zu begleichen. Wie er in seiner Beschwerde vorbringt, ist er gesundheitlich sehr eingeschränkt, kann nur drei Stunden täglich arbeiten und wirft sein kleines Gewerbe nur ca. 1.500,00 € monatlich ab, „im Winter etwa die Hälfte davon“. Aufgrund seines geringen Verdienstes müsse er ohnehin keine Steuer zahlen. Wie er selbst in der Beschwerde einräumt, kann er seine Schulden „mit oder ohne Gewerbeuntersagung“ nicht mehr bezahlen, da er zu wenig verdient.

- 4 Dass der Kläger gegen seine „Steuerschuld aus 2008 bis 2012“ vor dem Finanzgericht Leipzig klagt und hierüber noch nicht entschieden ist, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit kommt es entgegen dem Beschwerdevorbringen nicht darauf an, ob hinsichtlich der jeweiligen Steuerfestsetzungen Einspruchsverfahren anhängig sind. Denn Steuerrückstände, die zur Annahme der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit führen können, sind solche nicht gezahlten Steuern, die der Steuerschuldner von Rechts wegen bereits hätte zahlen müssen. Wann die Steuerschuld fällig ist, richtet sich grundsätzlich nach deren Fälligkeit (vgl. § 220 AO). Steuerbescheide sind daher grundsätzlich auch dann vollziehbar, wenn Rechtsbehelfe gegen sie eingelegt wurden (SächsOVG, Beschl. v. 14. April 2025 – 6 B 202/24 –, juris Rn. 4). Nur wenn die Vollziehung ausgesetzt worden ist (§ 361 AO, § 69 FGO), braucht der Steuerpflichtige die festgesetzte Steuer noch nicht zu entrichten (BVerwG, Beschl. v. 12. Januar 1996 – 1 B 177.95 –, juris Rn. 5 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 14. April 2025 a. a. O.).
- 5 Soweit der Kläger in der Mitteilung seiner Steuerschulden durch das Finanzamt an die Gewerbeaufsichtsbehörde einen Verstoß gegen das Steuergeheimnis sieht, verhilft das seiner Beschwerde nicht zum Erfolg. Die Finanzämter dürfen die Gewerbebehörden nach § 30 Abs. 4

Nr. 5 AO von Steuerrückständen in Kenntnis setzen, die auf eine Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden hindeuten, auch wenn die entsprechenden Festsetzungen noch nicht bestandskräftig geworden sind. Ein zwingendes öffentliches Interesse im Sinne des § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO ist grundsätzlich dann gegeben, wenn die Offenbarung von erheblichen Steuerrückständen gegenüber den Gewerbebehörden dazu dienen kann, diesen die Erfüllung der ihnen durch § 35 GewO im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit auferlegten Aufgabe zu ermöglichen, also bei gegebenem Anlass gegen steuerlich unzuverlässige Gewerbetreibende das Mittel der Gewerbeuntersagung zu verhängen, um so das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des Geschäftsverkehrs und die ordnungsgemäße Arbeit der Gewerbebehörden zu bewahren. In einem solchen Fall bestünde ohne eine Offenbarung der Daten die Gefahr, dass schwere Nachteile für das allgemeine Wohl eintreten (OVG NRW, Beschl. v. 6. Dezember 2023 – 4 A 3179/21 –, juris Rn. 9 bis 10; BayVGh, Beschl. v. 28. August 2013 – 22 ZB 13.1419 –, juris Rn. 27 f.).

- 6 Die Gewerbeuntersagung ist entgegen der Beschwerde auch nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse am Ausschluss eines Gewerbetreibenden, welcher gewerbeübergreifend unzuverlässig ist, aus dem Wirtschaftsverkehr, geht dem Interesse des Gewerbetreibenden an der Fortführung seines Gewerbes vor. Eine solche Gewerbeuntersagung steht daher mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der Ausprägung durch Art. 12 GG in Einklang (BVerwG, Beschl. v. 12. Januar 1993 – 1 B 1.93 –, juris Rn. 5; SächsOVG, Beschl. v. 9. September 2024 – 6 B 37/24 –, juris Rn. 23). Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO „ist“ die Ausübung eines Gewerbes von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Die Gewerbeuntersagung steht somit entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht im Ermessen des Antragsgegners. Ist er unzuverlässig, muss der Antragsgegner ihm sein ausgeübtes Gewerbe untersagen. Lediglich die erweiterte Gewerbeuntersagung steht im Ermessen der Behörde (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 2 GewO „kann“ sowie SächsOVG, Beschl. v. 8. Dezember 2019 – 6 A 740/19 –, juris Rn. 16), das hier aber hinsichtlich der Erstreckung auf andere Gewerbe ordnungsgemäß ausgeübt wurde. Die Untersagung jedweden Gewerbes ist insbesondere nicht schon deswegen unverhältnismäßig, weil der Kläger „mit oder ohne Gewerbeerlaubnis“ außerstande ist, seine Steuerschulden zu begleichen. Denn das Untersagungsverfahren bezweckt nicht die Befriedigung der Gläubigerinteressen der Finanzbehörde. Vielmehr ist es ausschließlich Ziel dieses Verfahrens, Gewerbetreibende vom Wirtschaftsverkehr fernzuhalten, die wegen der Besorgnis einer nicht ordnungsgemäßen Gewerbeausübung eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen (BVerwG, Urt. v. 2. Februar 1982 – 1 C 52.78 –, juris Rn. 18), etwa, indem sie sich dadurch gegenüber ordnungsgemäß Gewerbetreibenden,

die ihren Zahlungspflichten nachkommen, Wettbewerbsvorteile verschaffen. Zur ordnungsgemäßen Gewerbeausübung, die die Voraussetzung für die Annahme gewerberechtlicher Zuverlässigkeit ist, gehört es, öffentlich-rechtlichen Zahlungs- und Erklärungspflichten – von sich aus – rechtzeitig nachzukommen (SächsOVG, Beschl. v. 2. März 2023 – 6 B 284/22 –, juris Rn. 11).

- 7 Deshalb hätte auch ein vom Kläger möglicherweise zusätzlich geltend gemachter Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten unabhängig davon, ob für ihn das Verwaltungsgericht oder das Landgericht (vgl. Art. 34 Satz 3 GG, § 71 Abs. 1 Nr. 2 GVG) zuständig wäre, keine Aussicht auf Erfolg.
- 8 Nicht ohne weiteres auf der Hand liegt aber die Erforderlichkeit der Erstreckung der Untersagung auf eine mit der Leitung eines Gewerbebetriebs beauftragten Person und einen Vertretungsberechtigten (vgl. hierzu BVerwG, Beschl. v. 17. August 1995 – 1 B 11.95 –, juris Rn. 5), zumal der Kläger – wohl zutreffend – vorgetragen hat, dass er angesichts seines Alters und seiner gesundheitlichen Einschränkungen eine derartige Stellung aller Voraussicht nach nicht erhalten werde.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 9 Außergerichtliche Kosten werden nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil nach § 3 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) eine Festgebühr anfällt, die der Senat wegen des teilweisen Obsiegens des Klägers nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigt (vgl. Nr. 5502 Satz 2 des Kostenverzeichnisses).
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).